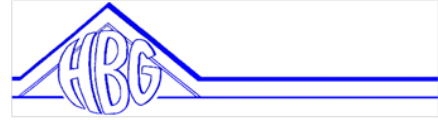


Corona-Hygieneplan des Heinrich-Böll-Gymnasiums Saalfeld



in der Fassung der **siebenten Aktualisierung** vom **04.06.2021**

Der Hygieneplan ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Es gelten die Vorschriften des Rahmenhygieneplanes gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und Ausbildungseinrichtungen (I), die am 10.06.2020 aktualisierten Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplanes vom 22.04.2020 (II) sowie vom 10.06.2020 (III), die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb in der Fassung vom 28.08.2020 (IV), die Regelungen des Stufenkonzeptes Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21 und die zugehörige Anlage 2 (IV) sowie die Handreichung des TMBJS „Schule – Hygiene – Corona“ (Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen) vom 28.08.2020 (V) sowie der Dritten Thüringer SARS-CoV-2- Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO – vom 25.01.2021. **Letzte Änderungen** ergeben sich aus der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der konsolidierten Lesefassung vom 5. Mai 2021 (V) sowie aus der Allgemeinverfügung des TMBJS (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 28. Mai 2021 (VI). Das TMBJS kann nach Dokument (IV) § 34 jederzeit für die Schule befristet einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz anordnen oder aufheben.

Der *Corona-Hygieneplan* des HBG wird an die aktuellen Bedarfe regelmäßig angepasst. Er gilt für **alle Personen**, die sich **auf dem Schulgelände** und **in den Schulgebäuden** aufhalten. Grundsätzlich sollte die sogenannte AHA-Regel (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) beachtet werden.

1. Risikogruppen:

Die Zuordnung und die Verfahrensweise sind in den Vorgaben des TMBJS vom 22.04.2020 unter Pkt. 3 geregelt (o.g. Dokument II) und in §30 und §33 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Schutzmaßnahmen für Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, sind in den Elterninformationen vom 25.08.2020 und 30.10.2020 (siehe Schulwebsite) benannt. Besonders gefährdetes Personal wird auf Wunsch mit FFP2-Masken ausgestattet.

2. Schulorganisatorische Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Durchsetzung der Hygiene- und Abstandsregeln:

Die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene sind o.g. Dokument (I) und im Dokument (II) des TMBJS vom 22.04.2020 unter Punkt 4 aufgeführt. Ergänzend gelten am Heinrich-Böll-Gymnasium folgende Regelungen:

1. Außerhalb der Unterrichtsräume soll auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden, wenn das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist.
2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht besteht nach Dokument (VI) in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz.
3. In jedem Unterrichtsraum stehen Flüssigseife und Einmal-Handtücher zur Verfügung.
4. Um Kreuzverkehr zu reduzieren gibt es in beiden Gebäuden getrennte Ein- und Ausgänge und entsprechende Wegführungen.
5. Nutzung der Cafeteria: In den Essenzeiten haben Essenteilnehmer Vorrang vor Schülern, die die Cafeteria als Aufenthaltsbereich nutzen.

2.1 Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
- akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Atemnot oder
- Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Nach Dokument (VI) besteht darüber hinaus Betretungsverbot für

- Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen.

In den Stufen ROT und GELB besteht Vertretungsverbot für schulfremde Personen und für Eltern.

2.2 Kontaktnachverfolgung:

Nach den Vorgaben von Dokument V ist eine umfassende Dokumentation aller in der Schule Anwesenden zu gewährleisten, um die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?“ zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.).

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Sämtliche schulfremden Personen und die Eltern müssen

- ab dem Betreten der Schule eine MNB tragen und
- sich im Schulsekretariat anmelden, um sich dort in einer Liste mit den Kontaktangaben (siehe Text oben) und mit Erklärungen (z.B. zu Symptommfreiheit) einzutragen.

3a Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- Auf Körperkontakte wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.

- Husten- und Niesetikette¹ sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Desinfektionsmittel sind nur für entsprechende Sonderfälle vorzuhalten.

3b Hygiene im Sanitärbereich:

Auf den Toiletten ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Auf allen Toiletten sind Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher ausreichend vorhanden. Über den Waschbecken hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen.

Durch den Hausmeister werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

Auf den Lehrertoiletten in beiden Gebäuden sind außerdem Desinfektionsmittelspender vorhanden.

4.a Mund-Nase-Bedeckung:

Die Hinweise zu MNB sind im Dokument (II) unter Pkt. 5 aufgeführt.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich.

Im Schulgebäude ist grundsätzlich verpflichtend eine MNB zu tragen.

Laut Thüringer Covid-19-Verordnung vom 25.01.2021 gilt:

„Das gesamte Personal der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Schüler ab Klassenstufe 7 sind verpflichtet, im Gebäude bei jedem Kontakt mit anderen an Schule Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden; dies gilt auch im Unterricht und in der Notbetreuung nach § 10b. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen. Über Ausnahmen der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Es sind Pausen vorzusehen, in denen die MNB abgenommen werden kann.

Es sind qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne der o.g. Verordnung zu tragen. Dies sind:

OP-Masken des Typs II oder II R mit CE-Kennzeichnung,

FFP2-Masken ohne Ausatemventil,

FFP3-Masken ohne Ausatemventil oder

Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß den Standards KN95 und N95 jeweils ohne Ausatemventil.

Schals und Tücher sind dementsprechend nicht ausreichend!

Diese kann laut Dokument (VI) abgenommen werden, wenn der Platz im Unterrichtsraum eingenommen wurde

- ab Beginn Stufe GRÜN (07.06.2021) in den Klassenstufen 5 und 6
- in allen Klassenstufen bei Feststellung der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.

4.b Testpflicht

Nach Punkt 5.1.2. im Dokument (VI) besteht Testpflicht:

Gemäß § 34b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO dürfen nur die Schüler am Präsenzunterricht, an der Betreuung im Schulhort oder an der Notbetreuung teilnehmen, die in der Schule unter Aufsicht zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. Dies gilt für alle Schüler, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde. Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

- a) der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
- b) eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

¹ <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

5. Lüften:

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig, mindestens nach 45 Minuten Unterricht, gründlich gelüftet werden. Dazu ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Da das Lüften ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen ist, sind Hinweise zum richtigen Lüften als Anlage angefügt.

6. Verhalten im Schulgebäude:

Die Vorgaben aus Dokument (II) Pkt. 7 sind zu beachten. Weiterhin gilt:

In unterrichtsfreien Zeiten (vor Unterrichtsende) können sich Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der AHA-Regeln auf dem Schulhof bzw. im Foyer aufhalten.

Die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer achten auf die Einhaltung der Lüftungsregeln.

Unmittelbar nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände. Die vorgenannten Regeln gelten ebenso in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. in Fachschafts- und Vorbereitungsräumen sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen sowie in der Cafeteria).

7. Reinigung und Desinfektion

Die Unterrichtsräume (Stühle, Tische) und die Handläufe der Geländer in den Fluren/Treppenhäusern werden täglich durch die Reinigungsfirma desinfiziert. Ebenfalls werden die Büroräume einschließlich Lehrer- und Kopierzimmer und die Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler täglich gereinigt und desinfiziert. Im 2-Tages-Rhythmus werden die Türklinken und Fenstergriffe gereinigt und desinfiziert.

Zu Sicherstellung der regelmäßigen Reinigung und Desinfektion ist der Aufenthalt in anderen als den Unterrichtsräumen zu reduzieren.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Die Umsetzung der Raumhygiene (Lüften, Reinigung, ...) ist entsprechend den Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

7.1 Hygiene im Sanitärbereich

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist entsprechend der Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

8.1 Pausen

In den Pausen ist weiterhin darauf zu achten, dass Abstand gehalten wird.

8.2 Mittagsversorgung

Versorger und Schule verfügen in ihren Zuständigkeitsbereichen jeweils über Hygienekonzepte. Die MNB wird nur an den Sitzplätzen abgenommen. Aufsichten achten auf geregelte Abläufe. Die Schule kann sich vorbehalten im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB) das Angebot einzuschränken bzw. bei Schließung der Schule in der Stufe 3 (ROT) auszusetzen.

9. Regelungen für einzelne Unterrichtsfächer (Sportunterricht, Musik, Darstellen und Gestalten)

Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Handreichung des TMBJS vom 28.08.2020:

Musikunterricht

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist Mindestabstand abzusichern. Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Es ist besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Unterricht Darstellen und Gestalten/Lernbereich Darstellendes Spiel

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt möglichst zu vermeiden und soweit zumutbar auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Die konkreten Festlegungen für die vom HBG genutzten Turnhallen im Haus A sowie in der Turnhalle „Grüne Mitte“ sind in Anlage 1 benannt.

10. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Wenn möglich, sollen in Stufe ROT Versammlungen als Videokonferenzen abgehalten werden. Die Anzahl von Teilnehmern in Präsenz wird durch Übernahme der Regelung aus der aktuellen Thüringer Covid-19-Verordnung (§6a) begrenzt:

Bei einer Überschreitung des jeweils maßgeblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die zulässige Teilnehmerhöchstzahl jeweils

- ab Inzidenzwert 200 - bei Versammlungen in geschlossenen Räumen - 25 Personen,
- ab Inzidenzwert 300 - zehn Personen.

Zusätzlich gilt das Abstandgebot und die Pflicht zum Tragen einer MNB nach FFP2-Standard.

Inwieweit Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden können, **richtet sich nach der jeweils gültigen Thüringer Corona-Verordnung. Bestehen Betretungsverbote für schulfremde Personen und für Eltern (Zeitpunkt der 7. Fassung des HBG-Hygieneplans), sind keine Präsenz-Versammlungen möglich.**

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Inwieweit bei diesen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer MNB nach FFP2-Standard besteht, richtet sich nach der jeweils aktuellen Verordnung.

Bei Beratungen und Konferenzen mit rein schulischem Personal können die Beteiligten untereinander abstimmen, in welcher Form individuelle Hygieneansprüche (**die über die bestehen Vorgaben hinaus gehen**) beachtet werden. Die Eigenvorsorge und die individuellen Hygieneansprüche sind im Umgang miteinander zu respektieren und zu beachten.

Saalfeld, 04.06.2021 (Inkrafttreten)



Thomas Kober, Schulleiter

Hygieneplan_HBG 8

Seite 5 von 6

04. Juni 2021

Anlagen: zum Lüften und zum Schulsport

Anlage 1: Lüften

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke für das Lüften frei räumen und frei halten
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes: - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über geöffnete Türen und Fenster (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster); in den Wintermonaten bereits Lüftungsdauer von 2 bis 3 Minuten ausreichend - zur Hälfte der Unterrichtsstunde - wie oben.

Ist die Stoßlüftung während des Unterrichts nicht durchführbar, lässt sich durch **Kipplüftung** über Fenster eine akzeptable Raumluftqualität einstellen. Dazu müssen nicht alle Fenster geöffnet werden. In der Regel reicht es aus – eine Stoßlüftung in den Pausen vorausgesetzt – wenn die äußeren Fenster des Unterrichtsraumes genutzt werden. In der Heizperiode sollten während der Unterrichtsstunde bestimmte Kipplüftungszeiten eingeführt werden. Außerhalb der Heizperiode sollte die Kipplüftung während der gesamten Unterrichtsstunde stattfinden.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

Anlage 2: Sport Hygieneplan zur Nutzung der Umkleiden in den Turnhallen (TH 1 und TH 2):

1. Schüler/innen aller Klassenstufen warten (unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2 Metern zu einer anderen Kohorte) auf dem Schulhof. Sie gehen gemeinsam mit ihrem Sportlehrer zur Turnhalle.
2. Nutzen mehrere Klassen zeitgleich die Hallen der „Grünen Mitte“ wird ein zeitversetztes Betreten der Halle gewährleistet. Hierzu warten die einzelnen Sportgruppen unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2 Metern im Außengelände, bis sich die vorherige Gruppe in den Umkleidekabinen befindet.
3. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Sportstätten werden die Hände desinfiziert.
4. In der Halle der „Grünen Mitte“ wird das „Einbahnstraßenprinzip“ umgesetzt. Die Straßenschuhe werden erst direkt vor der Turnhalle abgestellt. Im Anschluss kann die Umkleidekabine betreten werden.
5. Die Umkleidekabinen in den Turnhallen dürfen unter folgenden Auflagen genutzt werden:
 - Die Schüler/innen tragen beim Betreten der Eingangsbereiche und in den Umkleiden eine MNB. Beim Umziehen und dem Nutzen der Toiletten soll die MNB ebenfalls getragen werden.
 - Die Schüler/innen nehmen mit größtmöglichem Abstand einen festen Platz in der Umkleidekabine ein.
 - Die Schüler/innen warten auf ihren Plätzen in den Umkleiden, bis sie vom Sportlehrer abgeholt werden.
 - Die Umkleidekabinen der TH2 werden regelmäßig gelüftet.